Vereinssatzung der „Greifswalder Sportgemeinschaft 01 e.V.“

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Greifswalder Sportgemeinschaft 01 e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Greifswald. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 4743. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen insbesondere für Schwerbehinderte. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.

Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen, Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Sportler der GSG 01 e.V.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aktive Sportler dürfen aber auf der Grundlage einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 SGB IV vergütet werden. Aufwandsentschädigungen bleiben davon unberührt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsachlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt der Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die zuständigen Sportverbände sowie deren Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

- als ordentliche Mitglieder Menschen mit und ohne Behinderung
- als außerordentliche Mitglieder alle Freunde des Vereins und
- als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie ist schriftlich, d.h. dies bedeutet per Brief, E-Mail oder über ein entsprechendes digitales Anmeldeformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s für die Aufnahme in den Verein. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Versammlung erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres obliegt das Stimmrecht den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen.

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins nutzen können und/oder am Spiel-bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins bzw. einer bestimmten Vereinsabteilung im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt.

Rehabilitationssportler, die das Sportangebot des Vereins nutzen, müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins werden, sie haben aber eine Gebühr für die Nutzung zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von ⅔ der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder dessen Teile.

Ein zum Ausschluss berechtigter Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit zumindest der Hälfte der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, in der die Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Der erste Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit in einer Finanzordnung nichts Anderes festgelegt wird, ist der jeweilige hälftige Jahresbeitrag jeweils bis zum 15.03. und 15.09. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres oder im Gründungsjahr eintreten, ist der Mitgliedsbeitrag sodann bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats des Beitrittsmonats fällig. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsbeirat.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Pressewart. Der Verein wird jeweils durch 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einem Vertreter aus jeder Abteilung. Der Vorstand ist auch berechtigt, Abteilungen zu gründen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Vereinsordnung, Richtlinien,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Errichtung einzelner Abteilungen,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Berufung von Vereinsbeiräten.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt als Einzelpersonenwahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Dort kann das Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Seine Amtszeit passt sich jedoch der, der übrigen Vorstandsmitglieder an. Dies gilt auch für die Zuwahl von weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – nicht aber die außerordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Entlastung der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
- Weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder dem Gesetz folgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, nach Bedarf, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin auf einfachem Wege, schriftlich, postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden ist dabei ausreichend. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ⅓ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer ⅔ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung1 und des Bundesdatenschutzgesetzes. Mithilfe dieser Ermächtigungsgrundlage und der zu erlassenden Datenschutzrichtlinie können die Regelungen zum Datenschutz von der Satzung "ausgelagert" werden, sodass diese entlastet wird.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Frist für die schriftliche Einberufung zur Versammlung beträgt vier Wochen. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fallt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an den **Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V. (VR 4958)**

Greifswald, den 26. November 2024

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.08.2025 geändert.